Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs.3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBI. S. 422); § 9 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang "Wirtschaftswissenschaften" der Georg-August-Universität Göttingen

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen. ²Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.
- (2) Diese Ordnung regelt ferner die Vergabe des Grades und der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr rer. pol. h. c.) an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiums; Zweck der Prüfungen

¹Ziel des Promotionsstudiums Wirtschaftswissenschaften ist es, die Studierenden zu qualifizieren, verantwortliche Aufgaben in Forschung und Lehre und in außeruniversitären Berufsfeldern zu übernehmen. ²Zu diesem Zweck sollen sie neben einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit, in der die Beherrschung der mit dem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert werden, eine forschungsorientierte Zusatzausbildung absolvieren. ³Die Studierenden sollen die wissenschaftliche Methodik in den Wirtschaftswissenschaften einordnen und anwenden können sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben. ⁴Zudem sollen die Fähigkeiten

zum interdisziplinären Arbeiten, zur Teamarbeit sowie einer effektiven wissenschaftlichen Arbeitsweise herausgebildet werden. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die neueren Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften zu beherrschen, kritisch zu reflektieren und anzuwenden, ihre gesellschaftliche Relevanz zu erkennen sowie neue wissenschaftliche Fachkenntnisse hervorzubringen. ⁶Sie sind damit für Führungspositionen in der Arbeitswelt ebenso wie zu einer Karriere als Wissenschaftler qualifiziert.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Disziplin erbracht.

§ 3 Hochschulgrad

- (1) Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
- (2) Nach außerordentlicher Promotion kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol. h. c.) auch ehrenhalber verliehen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) bei einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischen Arbeiten oder Quellenarbeit,
 - b) der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.
- ³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag möglich. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Promotion oder eine Kinderbetreuung. ³Eine Entscheidung über den Antrag trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. ⁴Die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen gelten sinngemäß entsprechend.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Der nach § 2 zu verleihende Grad wird auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.
- (2) ¹Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt.

§ 6 Graduiertenausschuss

- (1) ¹Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen eines dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. ³Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt. ⁴Die Leitung obliegt der Studiendekanin beziehungsweise dem Studiendekan.
- (2) Der Graduiertenausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

§ 7 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit ist ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vorgesehen. ²Dieser wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden individuell zusammengesetzt und besteht in der Regel aus wenigstens drei Mitgliedern, darunter die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, deren oder dessen Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war, sowie wenigstens eine weitere prüfungsberechtigte Person. ³Ein Mitglied des Betreuungsausschusses kann aus einem verwandten Fach stammen sowie einer anderen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. ⁴Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan spätestens sechs Monate nach Einschreibung bestellt; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ⁵Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein. ⁶Ausnahmen hiervon kann der Graduiertenausschuss auf Antrag genehmigen.

- (2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.
- (3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

§ 8 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

- (1) Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.
- (2) Kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Teil II

Art und Umfang des Promotionsstudiums

§ 9 Umfang des Promotionsstudiums

- (1) ¹Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. ²Es umfasst insgesamt 20 Anrechnungspunkte (Credits,1 Credit = 30 Stunden Arbeitsumfang) nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage I). ³Der Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist teilzeitgeeignet.
- (2) ¹Für einzelne Programme können Art und Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Promotionsstudiums abweichend von Absatz 1 in Anlage 4 festgelegt werden. ²Die Anlage muss für jedes Programm eine gesonderte Modulübersicht ausweisen.
- (3) ¹Das Promotionsstudium endet durch
 - a) Widerruf oder Rücknahme der Zulassung für den Promotionsstudiengang oder
 - b) die Beendigung des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn eine Promovierende oder ein Promovierender

- a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,
- b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen seine Berichtspflichten verstoßen hat,
- c) gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,
- d) ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat, und wenn
- e) das Vertrauensverhältnis zur oder zum Promovierenden endgültig zerrüttet ist und die oder der Promovierende dies zu vertreten hat.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Teilnahme am Studienprogramm setzt die Immatrikulation voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Veranstaltungen wird durch die Beurteilung "bestanden" nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. ³Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind; anstelle einer Bescheinigung kann ein Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgen. ⁴Im Übrigen gelten die Schutzbestimmungen für Prüfungsleistungen entsprechend.
- (2) Als Leistungsarten sind möglich: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, Klausur, nichtselbstständige Lehre, fachspezifische Prüfungsformen.
- (3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses können auswärtige Veranstaltungen, die z. B. auf disziplinspezifischen und standortübergreifenden Kooperationen beruhen, anerkannt werden. ²Dies gilt auch für Angebote zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation von z.B. wissenschaftlichen Fachgesellschaften. ³Hierzu hat der Antragsteller darzulegen, in welchem Bereich die Leistung in welchem Umfang (Anrechnungspunkte) eingebracht werden soll sowie welche Leistungsart erbracht worden ist. ⁴Über den Antrag entscheidet der Graduiertenausschuss.
- (4) Können Leistungen aus Gründen, die von der oder dem Promovierenden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Graduiertenausschuss spätestens bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der oder des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

- (5) Ein Leistungsnachweis gilt als "nicht bestanden", wenn nicht angetreten wird oder der Prüfling von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.
- (6) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als "nicht bestanden" gewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. ³Die Leistung wird dann als "nicht bestanden" gewertet.
- (7) ¹Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden. ²Ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.
- (8) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachter Leistungen als Studienleistungen entscheidet der Graduiertenausschuss auf Vorschlag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses, in der Regel der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

§ 11 Betreuung

¹Der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) entwickelt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen individuellen Studienverlaufsplan, durch den empfohlen wird, welche Leistungen des Promotionsstudiums bis zu gemeinsam bestimmten Zeitpunkten erbracht werden sollen. ²Der Betreuungsausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. ³Diese oder dieser stellt den Stand ihrer oder seiner Forschungsarbeit vor. ⁴Der Betreuungsausschuss diskutiert mit der Doktorandin oder dem Doktoranden Fragen des Forschungsvorhabens, berät sie oder ihn über das weitere Vorgehen und entwickelt gegebenenfalls den individuellen Studienverlaufsplan weiter.

Teil III

Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist,
 - b) das Promotionsstudium ordnungsgemäß absolviert hat,

- c) eine bedingungsfreie Zugangsberechtigung für den Promotionsstudiengang nachweist,
- d) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat, sowie anderweitig keine entsprechende Promotion aufgenommen und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt hat,
- e) keine Gründe verwirklicht hat, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen.
- (2) ¹Zur Promotionsprüfung wird nicht zugelassen, wer
 - a) sie zugleich bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt hat oder nach Zulassung beantragt;
 - b) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
 - c) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder
 - d) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen; in diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen; oder
 - e) die oder der Promovierende der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig ist.

²Die Zulassung zur Promotionsprüfung kann in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und c) bis e) jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 13 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),
 - b) die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer, die in der Regel dem Betreuungsausschuss angehören,
 - c) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften,
 - d) die Versicherung nach § 16

- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht älter als drei Monate ist.
- (3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 17. Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.
- (4) ¹Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Über die Zulassung verständigt das Studiendekanat die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer.
- (5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation ergangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

Teil IV

Dissertation

§ 14 Dissertation, kumulative Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.
- (2) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. ²Bereits publizierte Ergebnisse der oder des Promovierenden dürfen von ihr oder ihm in die Dissertation übernommen werden; die Quelle muss in wissenschaftlich üblicher Weise genannt werden.
- (3) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind, oder als publikationsfähig gelten können. ²Über die Publikationsfähigkeit entscheiden die Gutachterinnen oder Gutachter Für wenigstens einen der

Beiträge soll die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor verantwortlich zeichnen. ³In Abhängigkeit von der Zahl der mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfassten Beiträge kann von der Zahl der erforderlichen Beiträge nach oben abgewichen werden. ⁴In Abhängigkeit von der Qualität der Beiträge kann das Erfordernis der Alleinautorenschaft eines Beitrags erlassen werden. ⁵Hierüber entscheidet der Graduiertenausschuss auf Vorschlag des Betreuungsausschusses. ⁶Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁷Hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. ⁸Die Publikationen sind Einführung in die den Publikationen durch eine aussagekräftige zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellungen sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. ⁹Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen, § 13 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. ¹⁰Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 29 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im wesentlichen der eingereichten Fassung ¹¹Soweit nicht veröffentlicht entsprechen wird. Einzelbeiträge noch Veröffentlichungsnachweis durch ein Verlagsschreiben noch nicht erbracht werden kann, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 29 auch der Nachweis, dass die Dissertation in einer Diskussionspapierreihe veröffentlicht wurde, die eine internationale Standardbuchnummer ("International Standard Book Number", ISBN) trägt. ¹²Die Möglichkeiten der Veröffentlichung der kumulativen Dissertation nach § 29 bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Veröffentlichung vor Einreichung

¹Teile der Dissertation können mit Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers vorab als Beiträge in Publikationen mit externem Begutachtungsverfahren veröffentlicht werden. ²Bei kumulativen Dissertationen ist dies ausdrücklich erwünscht.

§ 16 Versicherung

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

"1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

- 2. Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.
- 3. Die Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Göttingen werden von mir beachtet.
- 4. Eine entsprechende Promotion wurde an keiner anderen Hochschule im In- oder Ausland beantragt; die eingereichte Dissertation oder Teile von ihr wurden nicht für ein anderes Promotionsvorhaben verwendet.
- 5. Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen."

§ 17 Begutachtung, Prüfungskommission

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsberechtigt gemäß § 18 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sind. ²In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die oder die Erstbetreuende oder der Erstbetreuer.
- (2) ¹Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus wenigstens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. ²Hiervon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewichen werden.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist sicherzustellen, dass die in der Dissertation behandelten Fachgebiete vertreten sind.
- (4) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen oder Gutachter beziehungsweise Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission.
- (5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsberechtigung

- (1) Prüfungsberechtigt sind
 - a) Mitglieder und Angehörige der Hochschullehrergruppe der Georg-August-Universität Göttingen
 - b) die habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen.
 - c) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Bis zu drei Jahre nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Lehrende zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.
- (3) Zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat und demgemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein promoviertes Mitglied einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden.
- (5) Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 19 Gutachten

- (1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:
 - a) die Dissertation anzunehmen,
 - b) die Dissertation abzulehnen oder
 - c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.
- (2) ¹Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 26 Abs. 2). ²Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.
- (3) Die eingereichte Dissertation kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstigen Quellen hin überprüft werden.

§ 20 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.
- (2) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.
- (3) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.
- (4) ¹Im Falle der Ablehnung gilt die Promotionsprüfung als nicht bestanden. ²Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ³Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ⁴Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Auslegung

- (1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 19 Abs. 1 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest.
- (2) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die Benotung, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 22 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil IV

Mündliche Prüfung

§ 23 Form der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt.
- (2) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 24 Termin

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 17 bis 20 fest. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Eingang der Gutachten erfolgen.

§ 25 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken kann.
- (2) ¹Die Disputation dauert ca. 60 Minuten. ²Sie besteht aus zwei Teilen. ³Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von ca. 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ⁴Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes betreffen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.
- (4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die dem Graduiertenausschuss angehörenden Prüfungsberechtigten haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 26 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude (ausgezeichnet) (0), magna cum laude (sehr gut) (1), cum laude (gut) (2), rite (bestanden). (3).

²Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 verringert oder (mit Ausnahme der Note rite) um den Wert 0,3 erhöht werden

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50 summa cum laude, bis einschl. 1,50 magna cum laude,

bis einschl. 2,50 cum laude,

bis einschl. 3,00 rite.

- (4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.
- (5) ¹Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Im Falle des Bestehens wird die Kandidatin oder der Kandidat zugleich darauf hingewiesen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. ³Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung über das Bestehen ausgestellt; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 27 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei

Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Georg-August-Universität angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 28 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Teil VI

Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 29 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.
- (2) ¹Bei der Veröffentlichung sollte die Doktorandin oder der Doktorand Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionsschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Absatz 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.
- (3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.
- (4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.
- (5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.
- (6) ¹Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. ²Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.
- (7) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 5 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

- (8) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein (Absatz 2) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend.
- (9) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 8 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.
- (10) ¹Im Falle einer kumulativen Dissertation gem. § 14 Abs. 4 gilt:

²Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird.
³Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind und der Veröffentlichungsnachweis durch ein Verlagsschreiben noch nicht erbracht werden kann, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auch der Nachweis, dass die Dissertation in einer Diskussionspapierreihe veröffentlicht wurde, die eine internationale Standardbuchnummer ("International Standard Book Number", ISBN) trägt. ⁴Die kumulative Dissertation kann auch als Gesamtband veröffentlicht werden, es gelten dabei die Absätze 3 bis 7 entsprechend.

- (11) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und seiner Erstbetreuerin oder seines Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur das Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) Teile der Dissertationsschrift bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen Disputation; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum ein Mal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht werden.

§ 30 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 6) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 7), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 29 Abs. 5 S. 1 eingereicht werden, wenn
- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind; b) eine Veröffentlichung gemäß § 29 Abs. 11 erfolgt.
- ²Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 29 Abs. 5 S. 1. Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ³Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Studiendekanat einsehen

§ 32 Täuschung; Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den

Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

- (2) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,
- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.
- (3) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung für ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.
- (4) Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 33 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachter und Gutachterinnen, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsfächer, die Gesamtnote, und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 34 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber wird vom Fakultätsrat als seltene Auszeichnung auf Grund besonderer wissenschaftlicher Verdienste verliehen,

wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer) beschließen. ²Der Fakultätsrat verfasst hierzu Durchführungsbestimmungen.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 35 Entscheidung, Widerspruchsverfahren bei der Bewertung einer Prüfungsleistung

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.
- (2) ¹Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Graduiertenausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob
- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur

Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

- (4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewahrt.
- (5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Namen des Graduiertenausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 354) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011
- S. 377), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 517), außer Kraft.
- (3) ¹Promovierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Promotion begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft. ²Abweichend von Satz 1 werden sie auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen ist, nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft. ³Eine Promotionsprüfung nach den in Absatz 2 genannten Ordnungen wird letztmalig im Wintersemester 2014/15 durchgeführt.

Anlage 1: Modulübersicht

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind Leistungen im Umfang von wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen;

1. Wissenschaftliche Kompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 10 C nach folgender Maßgabe erfolgreich absolviert werden:

- a) Es ist das folgende Modul erfolgreich zu absolvieren:
- P.WIWI.0001. Doktorandenkolloquium (3 C, 3 SWS) erfolgreich zu absolvieren.
- b) Aus folgender Auswahl sind Module im Umfang von wenigstens 7 C erfolgreich zu absolvieren:
- P.WIWI.0002: Forschungsmethoden und Forschungslogik in den Wirtschaftswissenschaften (4 C, 3 SWS)
- P.WIWI.0003. Zwischenbilanz (3 C, 1 SWS)
- P.WIWI.0004. Wissenschaftskommunikation (2 C, 1 SWS)
- P.WIWI.0005. Erstellen wissenschaftlicher Publikationen (4 C, 0 SWS)

2. Fachliche Vertiefung

Es muss eines der beiden folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden

P.WIWI.0006. Fachspezifische Vertiefung (4 C, 2 SWS)

P.WIWI.0007. Themenspezifische Vertiefung (4 C, SWS)

3 Interdisziplinarität und Schlüsselqualifikationen

Es sind 6 C aus folgendem Modulangebot erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0008 Wissenschaftliches Lehren (4 C, 5 SWS)

P.WIWI.0009 Interdisziplinäre Forschung (2 C, 1 SWS)

P.WIWI.0010 Fortgeschrittene Präsentationstechnik (2 C, 0 SWS)

P.WIWI.0011 Koordination von Praxisprojekten (2 C, 0 SWS)

P.WIWI.0012 Koordination von Forschungsprojekten (2 C, 0 SWS)

P.SOWI. 6 Wissenschaftsmanagement (2 C, 1 SWS)

An Stelle der genannten Module können auch andere Module (Alternativmodule) belegt werden. Diese sind vor der Belegung des Alternativmoduls von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu genehmigen. Vor einer Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuungsausschusses einzuholen.

Anlage 2 Modulhandbuch

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften		
P.WIWI.0001 "Doktorandenkolloquium" Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang
 Die Promovenden setzen sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinander, stellen die Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar; berichten über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema und präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; erlangen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen; können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen. 		3 Credits/ 3 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 48
Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS		SWS Einzeln
Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen. Leistungsnachweis: Eigener Vortrag in zwei der Kolloquien (je ca.		1 SWS 1 SWS 1 SWS
20 - 30 Minuten) und Diskussion		
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul Wiederholbarkeit	Keine Verwendbarkeit	
Zweimalig Promotionsstudiengang d Wirtschaftswissenschaftli		
Angebotshäufigkeit Dauer		
Semesterlage Jedes Semester Sprache	Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen werden Maximale Studierendenzahl	
Deutsch oder Englisch 35 Modulverantwortlicher		

Ot Production of Production		
Studiendekanin oder Studiendekan		
Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswisse P.WIWI.0002 "Forschungsmethoden und Wirtschaftswissenschaften"		
Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang
 Die Promovenden setzen sich mit spezifischen Forschungsmethoden auseinander; vertiefen und spezifizieren die Methodenkenntnisse die sie für Ihre Dissertation benötigen; lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; präsentieren ihre Erkenntnisse systematisch; grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes empirisch prüfbare Forschungsfragen ab; entwickeln auf der Grundlage ihres Methodenwissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen. 		4 Credits/ 3 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 78
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
Methodenkurs aus einem der Fachgebiete des Promotionsstudiengangs oder externer Methodenkurs, z.B. im Rahmen eines		3 SWS
universitätsübergreifenden Promotionsverbundes		
Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden.		
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzunge	en
Wahlpflichtmodul Keine		
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit	
Zweimalig Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fak		
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer	
Das Modul kann in einem Semester		Semester
Jedes Semester abgeschlossen werden Sprache Maximale Studierendenzahl		-al-l
Sprache	waximale Studierenden:	zanı

35

Deutsch oder Englisch

Modulverantwortlicher		
Studiendekanin oder Studiendekan		
Georg-August-Universität Göttingen		
Promotionsstudiengang Wirtschaftswisse		
P.WIWI.0003 "Workshop Zwischenbilanz"		Madulumfana
Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang
Die Promovenden		3 Credits/ 1 SWS
 setzen sich mit ihrem Forschungsvor demonstrieren die F\u00e4higkeit zur Anla wissenschaftlichen Studie und der far des Untersuchungsgegenstandes, 	ge einer eigenen	Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h:
 berichten über den Zwischenstand de Promotionsprojekt und präsentieren i systematisch; 		76
3. können im interdisziplinären Diskurs	ihr eigenes	
Forschungsvorhaben kritisch bewerte		
Forschungsperspektive entwickeln		
4. treiben den Fortschritt in einer wisser	nsbasierten Gesellschaft	
voran.		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		
Blockveranstaltung: "Zwischenbilanz"		
Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammen	fassung (ca. 10 Seiten),	
Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion		
	_	
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	en
Wahlpflichtmodul	Keine	
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit	
Zwoimalia	Promotionestudionages d	lor
Zweimalig	Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	
Angebotshäufigkeit Dauer		Siloti i aruitat
Semesterlage		
	Das Modul kann in einem	Semester
Jedes Semester abgeschlossen werden		
Sprache	Maximale Studierenden	zahl
•		

35

Deutsch oder Englisch Modulverantwortlicher

Georg-August-Universität Göttingen		
Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften		
P.WIWI.0004 "Wissenschaftskommunikation"		

Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0004 "Wissenschaftskommunikation"		
Lernziele und Kompetenzen	1011	Modulumfang
Die Promovenden		2 Credits/ 1 SWS
 vertiefen ihre Kenntnisse, in kontroversen Diskussionen eigene Positionen zu vertreten und Kritik konstruktiv zu begegnen; fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen und referieren über diese vor Fachpublikum; können im disziplinären und interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben vertreten. Können Ergebnisse aus ihrem Spezialgebiet mit Fachkollegen und vor internationalem Publikum diskutieren 		Workload in h: 60 Präsenzzeit in h: 10 Selbststudium in h: 50
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		
Teilnahme an einer Podiumsdiskussion z wissenschaftlichen Thema oder Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag beinternationalen Tagung		
Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden		
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	en
Wahlpflichtmodul	Keine	
Wiederholbarkeit Verwendbarkeit		
Zweimalig	Promotionsstudiengang d Wirtschaftswissenschaftlid	
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer	
Das Modul kann in einem abgeschlossen werden		
Sprache	Maximale Studierenden:	zahi

Deutsch oder Englisch Modulverantwortlicher

Promotionsstudiengang Wirtscha P.WIWI.0005 "Erstellen wissensch			
Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang	
Die Promovenden führen folgende A	Aufgaben erfolgreich durch:	4 Credits /0 SWS	
 Schreiben einer wissenschaftlichen Publikation gemäß den Anforderungen des Publikationsorgans und demonstrieren damit die Fähigkeit zur Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie. 		Workload in h: 120	
Erfolgreiches Durchlaufen de Bescheinigung zum Druck de	es Reviewprozesses es Beitrags oder zur erfolgreichen		
 Bescheinigung zum Druck de Präsentation des Beitrags au 			
4. Vorantreiben des wissenscha	aftlichen Fortschritts in einer		
wissensbasierten gesellscha	ft		
Prüfung			
Annahme des Beitrags in einer von der jeweiligen Fachgesellschaft mit mindestens C bewerteten Zeitschrift oder			
Annahme des Beitrags auf einer referierten Tagung, die von der jeweiligen Fachgesellschaft entsprechend eingestuft wird. Präsentation und Diskussion des Beitrags auf der Tagung.			
Voraussetzung:			
Bei einer kumulativen Promotion w Dissertationsbeitrag verwendet. Be Mitglied des Betreuungsausschuss Promovierenden bzgl. der Eigenstä bescheinigen.			
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	jen	
•			
Wahlpflichtmodul Wiederholbarkeit	Keine		
wiedernoibarkeit	Verwendbarkeit		
Zweimalig		Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	
Angebotshäufigkeit	Dauer	CHOILL ANUITAL	
Semesterlage	2333		
Jedes Semester	Das Modul kann in einem abgeschlossen werden	Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden	
Sprache	Maximale Studierenden	zahl	
Deutsch oder Englisch			
Modulverantwortlicher			
Studiendekanin oder Studiendekan			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0006 "Fachspezifische Vertiefung"		
Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang
Die Promovenden		4 Credits/ 2 SWS
 vertiefen Ihre Kenntnisse im Fachgebiet der Promotion; lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante 		Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92
Forschungsfragen ab; 4. entwickeln auf der Grundlage ihres e angemessene Untersuchungsdesign Forschungsfragen.		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
oder externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss		2 SWS
anerkannt werden Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	l en
Wahlpflichtmodul	Keine	
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit	
Zweimalig	Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	
Angebotshäufigkeit		
Semesterlage	Das Modul kann in einem	Somostor
Jedes Semester	abgeschlossen werden	
Sprache	Maximale Studierenden	zahl
Deutsch oder Englisch	35	
Modulverantwortlicher	1	
Studiendekanin oder Studiendekan		

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften			
P.WIWI.0007 "Themenspezifische	Vertiefung"	Madulumfana	
Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang	
Die Promovenden 1. vertiefen Ihre Kenntnisse im Themengebiet der Promotion indem sie die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen; 2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 3. lernen Themenspezifisch interdisziplinäre Forschungsansätze kennen 4. grenzen themenspezifische Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab; 5. entwickeln auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von themenspezifischen Forschungsfragen.			
Lehrveranstaltungen und Prüfunge	on.	SWS Einzeln	
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder Themenspezifischer Vertiefungskurs anderer Fakultäten der Universität Göttingen oder Externe themenspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.)		2 SWS	
Alternative Leistungsnachweise kön anerkannt werden			
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	en	
Wahlpflichtmodul	Keine		
Wiederholbarkeit Verwendbarkeit			
Zweimalig		Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	
Angebotshäufigkeit Dauer		** *	
Semesterlage Des Modul kann in einem Semester		Somostor	
Jedes Semester	abgeschlossen werden	Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden	
Sprache		Maximale Studierendenzahl	
Deutsch oder Englisch Modulverantwortlicher	35		

Georg-August-Universität Göttingen		
Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften		
P.WIWI.0008 "Wissenschaftliches Lehren"		

Lernziele und Kompetenzen Modulumfang Die Promovenden 4 Credits/ 5 SWS stellen unter Anleitung und Aufsicht eine Lehrveranstaltung zusammen (Übung o.a.) incl. Ziele, Lernziele und Inhalte und Workload in h: 120 erlangen dadurch Kenntnisse in der Planung und Organisation Präsenzzeit in h: 70 einer Lerneinheit, Selbststudium in h: erlangen Kenntnisse über die didaktische Unterstützung einer 50 Lehrveranstaltung, führen die Lehrveranstaltung durch erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion ihrer eigenen Lehrveranstaltung. Lehrveranstaltungen und Prüfungen SWS Einzeln 1 SWS 1. Hochschuldidaktischer Workshop 2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen 4 SWS Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium) Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführen der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul	Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	Promotionsstudiengang der
	Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	
	Das Modul kann in zwei Semestern
Jedes Semester	abgeschlossen werden
Sprache	Maximale Studierendenzahl
-	
Deutsch oder Englisch	
Modulverantwortlicher	
Studiendekanin oder Studiendekan	

Georg-August-Universität Göttingen			
Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften			
P.WIWI.0009 "Interdisziplinäre Forschung"			
Lernziele und Kompetenzen			

Die Promovenden erlangen einen Überblick über verschiedene interdisziplinäre Forschungsmethoden und Forschungsgebiete, die sie in ihrer eigenen Forschungstätigkeit unterstützen. Sie

- können die behandelten Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen
- können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten
- lernen selbstständig, sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden

Modulumfang

2 Credits/ 1 SWS

Workload in h: 60 Präsenzzeit in h: 15 Selbststudium in h: 45

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Methodenwoche der GGG

Leistungsnachweis: Teilnahmebescheinigung und Nachweis von mindestens zwei Workshops mit Einzelprüfungen

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul	Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	Promotionsstudiengang der
	Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	
_	Das Modul kann in einem Semester
Jedes Sommersemester	abgeschlossen werden
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch oder Englisch	35
Modulverantwortlicher	
Leiterin oder Leiter der GGG	

Georg-August-Universität Göttingen				
Promotionsstudiengang Wirtschaftswiss	enschaften			
P.WIWI.0010 "Fortgeschrittene Präsentationstechniken"				
Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang		
Die Promovenden		2 Credits/ 0 SWS		
 fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen; präsentieren ihre Ergebnisse einem Fachpublikum; können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und verteidigen. können Erkenntnisse aus ihrem Spezialgebiet mit Fachkollegen und vor internationalem Publikum diskutieren 		Workload in h: 60 Selbststudium in h: 60		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Lehrveranstaltungen und Prüfungen			
	,			
Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minute				
Walting Validation it on	7			
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	en		
Wahlpflichtmodul	Keine			
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit			
Zweimalig	Promotionsstudiengang d Wirtschaftswissenschaftlid			
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer			
Semesteriage	Das Modul kann in einem	Semester		
Jedes Semester	abgeschlossen werden			
Sprache	Maximale Studierenden	zahl		
Deuteck adap Frankask				
Deutsch oder Englisch Modulverantwortlicher				
Studiendekanin oder Studiendekan				
Crasic Carlotte Carlo				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0011 "Koordination von Praxisprojekten"				
Lernziele und Kompetenzen	•	Modulumfang		
Die Promovenden treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft voran indem sie Projekte mit der Praxis koordinieren und		2 Credits		
 das Projektmanagement durchführen. Dieses beinhaltet: 1. Zeitplanung 2. Ressourcenkoordination 3. Definition von Meilensteinen 4. Durchführen und Abstimmen von Projektmeetings 5. Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen 		Workload in h: 60		
Lehrveranstaltung und Prüfung				
Es wird eine Dokumentation der Koord die Promovenden vorgelegt. Wahlmöglichkeiten	en			
	Zugangsvoraussetzung			
Wahlpflichtmodul Wiederholbarkeit	Keine Verwendbarkeit			
	Promotionsstudiengang d Wirtschaftswissenschaftlic			
Angebotshäufigkeit	Dauer			
	Das Modul kann in einem abgeschlossen werden.	Semester		
Sprache	Maximale Studierenden	zahl		
Deutsch oder Englisch				
Modulverantwortlicher				
Studiendekanin oder Studiendekan	Studiendekanin oder Studiendekan			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften				
P.WIWI.0012 "Koordination von Forse	chungsprojekten"	1		
Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang		
Die Promovenden können Forschungsgegenstände voneinander abgrenzen und auf Grundlage des Forschungsstandes relevante		2 Credits		
Forschungsfragen ableiten und Forschungsprojekte koordinieren. Dabei führen sie auch das Projektmanagement durch. Dieses beinhaltet: 1. Zeitplanung 2. Ressourcenkoordination 3. Definition von Meilensteinen 4. Durchführen und Abstimmen von Projektmeetings 5. Projektdokumentation und Protokollführung bei		Workload in h: 60		
Projektsitzungen				
Es wird eine Dokumentation der Kodie Promovenden vorgelegt.				
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	gen		
Wahlpflichtmodul	Keine			
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit			
	Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			
Angebotshäufigkeit	Dauer			
Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.		n Semester		
Sprache	Maximale Studierender	nzahl		
Deutsch oder Englisch Modulverantwortlicher				
Modulverantwortlicher				

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Wissenschaftliche Kompetenzen und Fachliche Vertiefung 14 C		Schlüsselkompetenzen 6 C
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 5 C	P.WIWI.0001a Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C	P.WIWI.0002 Forschungsmethoden 4 C	
2. Σ 8 C		P.WIWI.0004 Fachspezifische Vertiefung	P.WIWI.0008 Wissenschaftliches Lehren
		4 C	4 C
3. Σ 1 C	P.WIWI.0001b Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C		
4. Σ 3 C		P.WIWI.0003 Zwischenbilanz	
		3C	
5. Σ 1 C	P.WIWI.0001c Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C		
6. Σ 2 C			P.WIWI 0010 Fortgeschrittene Präsentationstechniken
			2 C
Σ 20 C		14 (+6)	

Anlage 4: Promotionsstudium in Promotionsprogrammen

A. Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkolleg 1666 "GlobalFood"

Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des Graduiertenkollegs 1666 "GlobalFood" promovieren, haben ein Promotionsstudium im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Wissenschaftliche Kompetenzen und Interdisziplinarität

Es müssen folgende Pflichtmodule Module (Compulsory Modules) im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

GRK1666.CM1 Survey techniques and analysis of firm and household data (6 C / 4 SWS)

GRK1666.CM2 Scientific writing and publishing (6 C / 2 SWS)

GRK1666.CM3 GlobalFood doctoral seminar (6 C / 3 SWS)

GRK1666.CM4 GlobalFood research colloquium (6 C / 6 SWS)

2. Fachliche und methodische Vertiefung

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

GRK1666.ME01 Advanced supply chain management (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME02 Market integration and price transmission (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME03 Applied time series analysis (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME04 Consumer behavior and demand analysis: Theory and applications(3 C / 3 SWS)

GRK1666.ME05 Experimental economics approaches in the laboratory (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME06 Experimental economics approaches in the field (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME07 Risk analysis and risk management in agriculture (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME08 Topics in rural development economics (3 C / 3 SWS)

GRK1666.ME09 Advanced development economics: Micro aspects (3 C / 2 SWS)

GRK1666.ME10 Efficiency and productivity analysis (3 C / 2 SWS)

II. Schlüsselkompetenzen

Es sind wenigstens 6 C aus folgendem Modulangebot (Soft Skill Electives) zu absolvieren:

GRK1666.SE1 Intercultural communication (3 C / 1 SWS)

GRK1666.SE2 Gender and diversity (3 C / 1 SWS)

GRK1666.SE3 Presentation skills (3 C / 1 SWS)

GRK1666.SE4 Career development (3 C / 1 SWS)

GRK1666.SE5 Project management (3 C / 1 SWS)

B. Modulübersicht für Promotionen im Rahmen des Graduiertenkolleg 1703

"Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken"

I. Modulübersicht

Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen des Graduiertenkollegs 1703 "Ressourceneffizienz in Unternehmensnetzwerken" promovieren, haben ein Promotionsstudium im Umfang von insgesamt wenigstens 28 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es müssen folgende sechs Module erfolgreich absolviert werden:

GRK1703.M1: Wissenschaftliche Kompetenzen	4 C
GRK1703.M2: Reflexion und Optimierung der Forschung	4 C
GRK1703.M3: Forschung international vernetzen	4 C
GRK1703.M4: Fachliche Vertiefung	4 C
GRK1703.M5: Erwerb interdisziplinären Expertenwissens	6 C
GRK1703.M6: Vertiefung von Methodenkompetenzen	6 C

II. Modulhandbuch

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswisse GRK1703.M1 "Wissenschaftliche Kompet		
Lernziele und Kompetenzen		Modulumfang
 Die Promovenden 1. lernen die Themen und die Struktur des Graduiertenkollegs kennen; 2. erlangen Kenntnisse in fachspezifischen Wissensgebieten und über aktuelle Forschungsrichtungen im Zusammenhang mit dem Leitthema; 3. können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen. 		4 Credits/ 3 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 78
Lehrveranstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
Einführungsveranstaltung Ringvorlesung Grundlagenseminar zu Forschungsfragen, Methoden und Forschungsgebieten Leistungsnachweisvoraussetzung: regelmäßige Teilnahme Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 15 Min.). Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt		Je 1 SWS
werden. Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzung	en
Pflichtmodul Wiederholbarkeit	Mitgliedschaft im GRK 17 Verwendbarkeit	
Zweimalig	GRK 1703	
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer	
Jedes Semester	Vier Semester	
Sprache	Maximale Studierenden	zahl
Deutsch oder Englisch Modulverantwortlicher	35	
Prof. Dr. Jutta Geldermann		

_ernziele	und Kompetenzen		Modulumfang
Die Promo	venden		4 Credits/
1.	setzen sich mit ihrem Forschungsvorh	naben auseinander;	3 SWS
2.	demonstrieren die Fähigkeit zur Anlag wissenschaftlichen Studie und der fac des Untersuchungsdesigns;	Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 4: Selbststudium in h:	
3.	können über den Stand der Arbeiten avor Fachpublikum referieren und	78	
4.	können ihre Ergebnisse systematisch	darstellen;	
5.	erlangen durch Gastvorträge und Disl Kenntnisse in fachspezifische Wisser		
	Forschungsrichtungen;		
6.	können die angebotenen Themen sel	bstständig in Bezug zu ihrer	
7	eigenen Forschungsarbeit setzen;		
7.	können Praxiserfahrungen reflektiere	n.	
.ehrvera	nstaltungen und Prüfungen		SWS Einzeln
Doktorar	denseminar		
Forschur	ngskolloquium		
Leistungsnachweisvoraussetzung: regelmäßige Teilnahme			Je 1,5
Leistungsnachweis: Vortrag in zwei der Doktorandenseminare (je			SWS
ca. 25 M		torariaeriseriiriare (je	
	ng von Praktikumserfahrungen in F	ore chunge kolloguium	

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Pflichtmodul	Mitgliedschaft im GRK 1703
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	GRK 1703
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	Vier Semester
Jedes Semester	
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch oder Englisch	35
Modulverantwortlicher	
Prof. Dr. Jutta Geldermann	

Georg-August-Universität Göttingen **Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften**

GRK1703.M3: "Forschung international vernetzen" Lernziele und Kompetenzen Modulumfang Die Promovenden 4 Credits/ 1. können sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinandersetzen, 1 SWS 2. können Erkenntnisse aus ihrem Spezialgebiet mit Fachkollegen Workload in h: 120 und vor internationalem Publikum diskutieren; Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h: 3. können ihre Ergebnisse systematisch präsentieren; 106 4. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und 5. treiben den Fortschritt in einer wissensbasierten Gesellschaft

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

voran.

Prof. Dr. Jutta Geldermann

Aktive Teilnahme an einer internationalen Konferenz Aktive Teilnahme an der internationalen Konferenz "Resource efficiency in corporate networks"

Leistungsnachweis: Jeweils Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung. Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden.

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul	Mitgliedschaft im GRK 1703
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	GRK 1703
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	
_	Vier Semester
Jedes Semester	
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Englisch	35
Modulverantwortlicher	-

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften GRK1703.M4: "Fachliche Vertiefung"

Lernziele und Kompetenzen

Die Promovenden erwerben Kenntnisse, die die Lücke zwischen Vorbildung und dem grundlegenden methodischen Anspruch des Promotionsthemas schließen. Die Promovenden erlangen hierdurch ein systemisches Verstehen ihres Studiengebietes und beherrschen mit diesem Gebiet assoziierte Fertigkeiten und Methoden.

Modulumfang

4 Credits/ 2 SWS

Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

In Absprache mit dem Betreuungsgremium wählen die Promovenden Vorlesungssequenzen aus zwei bis drei Kursen, die dem Schließen der Lücken zwischen eigener Vorbildung und dem grundlegenden methodischen Anspruch des Promotionsthemas dienen. Es finden mündliche Prüfungen ohne Notenvergabe statt. Die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsgesprächs, das die Promovenden zu Studienbeginn mit ihrem Betreuungsgremium führen. Hierbei sind die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu berücksichtigen, die im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung eines zuvor absolvierten Studiengangs aufgeführt sind. Nicht belegt werden dürfen die Module, die bereits in demjenigen Studiengang erbracht wurden, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zum Promotionsstudium war.

Leistungsnachweis: mündliche Prüfung (ca. 30 min.)

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul	Mitgliedschaft im GRK 1703
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	GRK 1703
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	
3	Vier Semester
Jedes Semester	
Sprache	Maximale Studierendenzahl
•	
Deutsch oder Englisch	
Modulverantwortlicher	-
Prof Dr. Jutta Geldermann	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften

GRK1703.M5: "Erwerb interdisziplinären Expertenwissens" Lernziele und Kompetenzen Modulumfang Die Promovenden 6 Credits/ 1. vertiefen ihre Kenntnisse im Fachgebiet der Promotion; 3 SWS 2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 42 anzueignen und dieses anzuwenden; Selbststudium in h: 3. können Forschungsgegenstände voneinander abgrenzen 138

und auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ableiten;

4. können auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen entwickeln.

SWS Einzeln

Je 1 SWS

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Drei fachspezifische Vertiefungskurse der Trägerfakultäten in Abstimmung mit dem Betreuungsgremium. Die Kurse werden von je 3-4 Dozenten des GRK 1703 ausgerichtet und sind daher interdisziplinär.

Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Min.) oder Klausur (90 Min.). Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden.

Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlmodul	Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	GRK 1703
Angebotshäufigkeit	Dauer
Semesterlage	
_	Vier Semester
Jedes Semester	
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch oder Englisch	35
Modulverantwortlicher	
Prof. Dr. Jutta Geldermann	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften GRK1703.M6: "Vertiefung von Methodenkompetenzen"

Lernziele und Kompetenzen

Die Promovierenden vertiefen Soft Skills, die für selbstständiges und teamorientiertes Arbeiten notwendig sind, insbesondere in den Bereichen Projektmanagement und Dynamik in Gruppen. Weiterhin können Sprachkenntnisse ausgebaut und Kenntnisse der Hochschuldidaktik erworben werden.

Modulumfang

6 Credits/ 3 SWS

Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 138

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Promovenden erwerben Kenntnisse aus den Bereichen Projektmanagement und Dynamik in Gruppen.

Daneben kann wahlweise ein Kurs angeboten vom GRK 1703, der GGG, der Hochschuldidaktik, oder dem ZESS zur Verbesserung der Soft-Skills beispielsweise aus folgenden Bereichen eingebracht werden:

- Academic Writing and Publishing
- Zeit- und Selbstmanagement
- Wissenschaftsenglisch
- English Presentation Skills
- Karriereentwicklung
- Hochschuldidaktik

Leistungsnachweis: Jeweils Referat (ca. 30 Min.) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Betreuungsgremium anerkannt werden

SWS Einzeln

Je 1 SWS

Zugangsvoraussetzungen
Mitgliedschaft im GRK 1703
Verwendbarkeit
GRK 1703
Dauer
Vier Semester
Maximale Studierendenzahl
35

Anlage 5 Deckblatt der Dissertation

Vorderseite
(Titel der Dissertation)
Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
vorgelegt von
(Name)
geboren in
Göttingen

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer:	
	(Name)
Weitere Betreuer:	
	(Namen)
	(Namen)
Weitere Mitglieder der Prüfungs	kommission:
	(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung:			
	(Datum)		
Anlage 6 Prüfungszeugnis			
	Georg-August-Univ	ersität Göttingen	
	Wirtschaftswissenso	haftliche Fakultät	
Zeugnis ü	iber die wirtschaftswis	senschaftliche Doktorprüfung	
Herr/Frau	geboren	aminin	
hat die Doktorprüfung gemäß	3 der Prüfungsordnung	ı für den Promotionsstudiengang	
Wirtschaftswissenschaften	o der i Tarangeeranang	, i.e. don'i Tomononociadionganig	
vom mit der			
ambes	standen.		
Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang:			
		Credits	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
Thema der Dissertation:			
Note der Dissertation:			

.....

Note der Disputation

Göttingen, den		
Die Dekanin oder der Dekan		
Anlage 7 Promotionsurkunde		
Die Georg-August-Universität Göttingen		
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten		
verleiht		
durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät		
unter der Dekanin oder dem Dekan		
den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer. pol.) an		
geboren am in		
nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation		
(Titel der Dissertation)		
(Titel der Dissertation)		
(Titel der Dissertation) sowie durch die mündliche Prüfung		
(Titel der Dissertation) sowie durch die mündliche Prüfung am		
(Titel der Dissertation) sowie durch die mündliche Prüfung am ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil		
(Titel der Dissertation) sowie durch die mündliche Prüfung am		
(Titel der Dissertation) sowie durch die mündliche Prüfung am ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil		

(Siegel der Universität)	
	Die Dekanin oder der Dekan